

Reglement zum Mobilitätskonzept

vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf § 43a BauV und § 67 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung, beschliesst folgendes Reglement:

I. Allgemeines

	§ 1
Allgemeines	Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet die Anforderungen an ein Mobilitätskonzept.
	§ 2
Zweck	Gemäss ihrem Status als Energiestadt soll mit Mobilitätskonzepten für Parkierungsanlagen, die Mobilität aller Nutzenden der Parkfelder im Sinne einer stadtverträglichen Lenkung der Verkehrsentwicklung beeinflusst werden.
	§ 3
Begriffe	¹ Als motorfahrzeug- oder autoarm gelten Nutzungen mit einer verminderten Parkplatzquote (0.21 – 0.5 Autos je Wohneinheit). ² Als motorfahrzeug- oder autofrei gelten Nutzungen mit einer stark verminderten Parkplatzquote (0-0.2 Autos je Wohneinheit). ³ Motorräder werden in der Regel dem zulässigen Kontingent an Autos zugerechnet.
	§ 4
Anwendungsbereich	¹ Ein Mobilitätskonzept kann gemäss § 64 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung vorgesehen werden bei <ol style="list-style-type: none">Bauvorhaben mit der ausdrücklichen Zielsetzung motorfahrzeug- armer oder -freier Nutzung,Parkierungsanlagen mit mehr als 50 Parkfeldern für Motorfahrzeuge oder Vorhaben mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, falls dies entsprechend verfügt wird.

² Der reduzierte Bedarf ist nicht ersatzabgabepflichtig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Werden die Ziele des Mobilitätskonzepts während mehr als drei Jahren nicht erreicht, so kann eine Abgabepflicht verfügt werden.

II. Anforderungen an das Mobilitätskonzept

§ 5

Mindestinhalt
Mobilitätskonzept

- ¹ Ein Mobilitätskonzept muss über folgenden Mindestinhalt verfügen:
- a. Perimeter und Vorhaben (namentlich Projektfaktoren, allfällige Sondernutzungspläne, Umweltverträglichkeitsprüfung),
 - b. Situationsanalyse (namentlich Standortfaktoren, ÖV-Erschließung, Sharing Angebote, Nahversorgungsangebote),
 - c. Berechnung Parkplatzzahl und deren Kennzahlen gemäss Bau- und Nutzungsordnung sowie Verkehrserzeugung,
 - d. Zielsetzungen:
namentlich angestrebte Parkplatzreduktion nach Nutzergruppen, angestrebter Modal Split, Angebote für Besuchende,
 - e. Massnahmen zur Zielerreichung,
 - f. Monitoring Parkplatznutzungen mit Umsetzungsstand der Massnahmen,
 - g. Konzept Wirkungskontrolle: Nachweis der Umsetzung der einzelnen Massnahmen des Konzepts, Definition der massgebenden Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung des Mobilitätskonzepts, Definition der Grenze, ab welcher die Lenkungsziele des Mobilitätskonzepts nicht mehr als eingehalten gelten.
 - h. Finanzierung und Projektorganisation.

² Für Mobilitätskonzepte mit mässiger Reduktion können sich die Massnahmen gemäss lit e. auf Fördermassnahmen beschränken, bei Mobilitätskonzepten mit starker und sehr starker Reduktion gemäss § 6 sind zudem vertragliche und / oder finanzielle Massnahmen vorzusehen.

Zu den vertraglichen Massnahmen gehören eine Autoverzichtserklärung durch die Nutzenden oder eine Verpflichtung zum Bedarfsnachweis für ein eigenes Auto.

Bei Mobilitätskonzepten mit sehr starker Reduktion ist zudem der Nachweis der Machbarkeit einer der gemäss § 7 möglichen Rückfallebenen zwingend auszuweisen.

§ 6

Wirkungskontrolle

¹ Basierend auf dem bewilligten Mobilitätskonzept wird das Ausmass der Reduktion der Abstellplätze einer der folgenden drei Kategorien zugeordnet:

- mässige Reduktion (bis 30 %)
- starke Reduktion (> 30 % bis 60 %)
- sehr starke Reduktion (> 60 %)

² Für die Wirkungskontrolle ist der Grundsatz massgeblich, dass die Anzahl Motorfahrzeuge der Nutzenden die Zahl der Parkplätze für diese Nutzung in dem Perimeter nicht übersteigen darf.

³ Die Wirkungskontrolle erfolgt unaufgefordert jährlich für den Stichtag 31.12. innerhalb von drei Monaten nach Jahresende, erstmals für das erste volle Betriebsjahr des Mobilitätskonzepts.

⁴ Nach fünf Jahren der durch die Stadt anerkannten Zielerreichung kann ein Antrag gestellt werden, die Wirkungskontrolle auf einen Rhythmus von drei Jahren zu reduzieren.

⁵ Die regelmässige Wirkungskontrolle umfasst die Punkte gemäss § 4 Abs. 1 lit. f - h.

§ 7

Rückfallebene

¹ Zeigt die Wirkungskontrolle über mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre hinweg, dass die Ziele nicht erreicht werden, so muss die Grundeigentümerschaft innerhalb eines Jahres belegen, mit welcher Rückfallebene sie ihrer Verpflichtung nachkommt.

² Erfolgt für zwei aufeinander folgende Jahre keine Wirkungskontrolle durch die Eigentümerschaft, so nimmt die Stadt Lenzburg diese anhand zweckmässiger Indikatoren unter allfälliger Kostenwirkung für die Eigentümerschaft vor. Auf Grundlage dieser Indikatoren beurteilt die Stadt die Notwendigkeit, auf eine Rückfallebene zurückzugreifen.

³ Als Rückfallebenen kommen in Frage:

- Erstellung der notwendigen Abstellplätze auf dem eigenen Grundstück,
- Nachweis einer Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage im Umkreis gemäss § 3 Abs. 2 Parkierungsreglement I,
- Nachweis der Zumietung im Umkreis gemäss § 3 Abs.2 Parkierungsreglement I.

⁴ Kann für keine dieser Rückfallebenen fristgerecht der Beleg gegeben werden, so ist für die Anzahl fehlender Abstellplätze eine Ersatzabgabe innerhalb Jahresfrist gemäss § 5 des Parkierungsreglements I zu leisten.

§ 8

Verfahren

¹ Das Mobilitätskonzept ist mit der Baueingabe einzureichen.² Die Abteilung Tiefbau & Verkehr übernimmt nach der Bewilligung des Mobilitätskonzepts die Überprüfung der jährlichen Wirkungskontrolle.**III. Schlussbestimmungen****§ 9**

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Kraft.

Lenzburg, Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

**Stadt Lenzburg
Für den Einwohnerrat**

Der Präsident

Die Aktuarin

Remo Keller

Beatrice Räber

2021-692